

Nestern umsehen, um ihre mißgestalteten und ent-
 erbten Jungen unterzubringen“, deutet zugleich
 auf die von gleichzeitigen und späteren Schrift-
 stellern bitter beklagte Unsitte hin, die Klöster als
 eine Art Ablagerungsplatz und Verforgungsanstalt
 für mißliebige oder überzählige Kinder zu betrach-
 ten. Dagegen blieb das Institut in seiner alten
 Form in England und Italien bestehen, und die
 vielen daraus hervorgehenden ausgezeichneten Män-
 ner, wie Anselm, Lanfranc, Landulf, Johann von
 Gasta (der spätere Gelasius II.), zeigten, daß nur
 der Mißbrauch und die Vernachlässigung der alten
 weisen Verordnungen die Einrichtung gefährlich
 machten. Auf einen solchen Mißbrauch muß der all-
 mähliche Niedergang Clugny's zurückgeführt werden,
 welchen die Verordnung Peters des Ehrwürdigen
 (gest. 1156), daß fortan nicht mehr als sechs Ob-
 laten gleichzeitig im Kloster sein dürften, nicht
 aufhalten konnte. Es ist darum nicht zu verwun-
 dern, daß die neugegründeten Orden des 11. und
 12. Jahrhunderts, die Carmeliter, Prämonstraten-
 ser, Kartäuser, Cistercienser, Guibertiner, Humi-
 liaten, bezugleich die im 12. Jahrhundert ent-
 standenen Ritterorden und die späteren Mendicant-
 enorden, das Institut grundsätzlich ausschlossen
 (vgl. z. B. die Regel der Tempelherren Kap. 61
 [Migne, PP. lat. CLXVI, 870 sq.]). Die Be-
 hauptung Mabillon's (l. c. 157), Martène's u. A.,
 daß auch Monte Cassino im 12. Jahrhundert das
 Institut abgeschafft habe, wird von Magagnotti
 (De antiq. Ritu offerendi Deo Pueros etc.
 c. 10, n. 2, bei Fleury, *Discipl. populi Dei*,
 Venet. 1761, II, 3, diss. 47, p. 321 sqq.) be-
 stritten. Hingegen fanden die Oblaten Eingang
 in die seit Mitte des 11. Jahrhunderts aus dem
 Erhebungs-ischen Institut herausgewachsenen Re-
 gular- und Säkularcanonicate. Im Allgemeinen
 wurde jetzt die Oblation immer seltener, erhielt
 sich aber namentlich in den Benedictinerklöstern
 bis zum Tridentinum und darüber hinaus. Die
 absolute Verbindlichkeit der Oblation ist aber schon
 beim hl. Thomas (S. Th. 2, 2, q. 88, a. 8 et 9)
 ein längst überwundener Standpunkt, der endlich
 auch in der kirchlichen Gesetzgebung (c. 11, X
 3, 31) abgeschafft wurde. Nach dieser Bestimmung
 wird die Oblation minderjähriger Kinder erst ver-
 bindlich, wenn dieselbe nach erlangter Pubertät
 (d. h. nach dem alten Recht bei Knaben im 15., bei
 Mädchen im 13., nach dem Trid. Sess. XXV,
 c. 15 De reg. im 17. Jahre), sei es durch wirk-
 liche, sei es durch stillschweigende Profess, be-
 stätigt wird (vgl. auch Barbosa, *Collect. Doct. in jus*
 Pontif., Lugd. 1787 sqq., zu c. 11, X 3, 31).
 Ob das Tridentinum das Oblateninstitut ab-
 gerottet habe, ist eine vielumstrittene Frage; je-
 denfalls mußten die dießbezüglichen späteren kirch-
 lichen Erlasse (Thomassin, *Vet. et nov. Eccl.*
discipl. I, 3, c. 58, n. 5; c. 59, n. 7) das
 gänzliche Verschwinden desselben beschleunigen.
 Das Wiederaufleben des Oblateninstituts in der
 neuen cassinensischen Congregation und in der von

Beuron beruht auf einer wesentlich verschiedenen
 Gestaltung.

II. Innere Entwicklung des Oblaten-
 instituts. 1. Das Recht der Oblation stand
 nach der Regel der hl. Basilus und Benedict nur
 den Eltern, nach späteren Commentatoren auch
 wohl den Vormündern zu. 2. Der ziemlich gleich-
 mäßige und feierliche Ritus der Aufnahme, der
 im Wesentlichen schon in der Regel des hl. Bene-
 dict vorgeschrieben ist, fand während der heiligen
 Messe beim Offertorium statt und enthielt drei
 Bestandtheile, nämlich die Verlesung und Unter-
 schrift der *petitio*, mit der zugleich seitens der
 Reichen die eibliche Erklärung, dem Oblaten nichts
 mehr zukommen zu lassen, und der Entbungsact
 verbunden war; die Darbringung eines Opfers,
 gewöhnlich von Brod und Wein, die der Knabe
 sammt der *petitio* dem celebrirenden Priester
 überreichte, und die Einwicklung der Hände des
 Oblaten in die *palla altaris*, d. h. das oberste
 Altartuch, nebst Uebergabe des Kindes an den Vor-
 stand des Klosters. Gewöhnlich folgte gleich darauf
 auch die Einkleidung und Tonsurirung der Kleinen.
 Die Einhaltung dieser Solemnität war zur Gültig-
 keit nothwendig. Die spätere formelle Profess der
 Oblaten unterschied sich von der anderer Novizen
 bloß dadurch, daß die Segnung und Einkleidung
 unterblieb. 3. Die Erziehung der Oblaten war
 nach trefflichen pädagogischen Grundsätzen ein-
 gerichtet und namentlich durch völlige Absonderung
 von den Mönchen außerhalb des Chors, durch
 strenge und doch väterliche Zucht seitens der eigens
 aufgestellten Magistri (auch Praepositi, Decani,
 Seniores genannt), welche die Rute und andere
 Strafen nicht sparten, und durch einen guten wissen-
 schaftlichen Unterricht (vgl. *Katholik XVI, 1857*,
 314 ff.) charakterisirt. In der Nahrung wurde das
 zarte Alter berücksichtigt, sonst machten die Kleinen
 Mönche so ziemlich das ganze Klosterleben, den
 nächsten Chor eingeschlossen, mit.

III. Würdigung des Oblateninsti-
 tuts. Die Sitte der Kinderoblation gründete
 wenigstens ursprünglich einestheils in der hohen
 Werthschätzung des priesterlich-klösterlichen Stan-
 des, die es frommen Eltern als ein Glück erscheinen
 ließ, eines ihrer Kinder ihm zu weihen und ihr
 Eheerbes Gott zum Opfer zu bringen, andern-
 theils in dem Nutzen, den die Einrichtung durch
 frühzeitige Angewöhnung an das Mönchsleben
 und durch Sicherung unschuldiger Sitten dem
 Orden bot. Das Oblateninstitut war also an sich
 durchaus zweckmäßig und ist durch die Billigung
 der Kirche, das Urtheil vieler großen Lehrer, durch
 seinen fast tausendjährigen Bestand und durch her-
 vorragende Früchte gerechtfertigt. Das förmliche zwan-
 gsweise Einsteden, z. B. von königlichen Prinzen
 (Thomassin, l. c. II, 1, c. 27, n. 5), und simonistische
 Mißbräuche bilden Ausnahmen (vgl. *Migne, PP.*
lat. CLXXIII, 207 sq.). Der allmähliche Zerfall
 ging hervor aus der Nichtbeobachtung der nothwen-
 digen Cautelen gegenüber der thatsächlichen Gefahr,